

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.10.2008

Geschäftszahl

2007/10/0147

Rechtssatz

Die durch die belangte Behörde vorgenommene Änderung des Tatvorwurfes, wodurch das erstinstanzliche Straferkenntnis, welches dem Beschwerdeführer vorwarf, er habe "unbefugt gerodet, indem die Wurzelstöcke der Bäume entfernt und der Waldboden landwirtschaftlich zum Getreideanbau verwendet wurden", dahingehend abgeändert wurde, dass dem Beschwerdeführer nunmehr zur Last gelegt wurde, er habe "unbefugt gerodet, indem der Waldboden landwirtschaftlich zum Getreideanbau verwendet wurde", stellt lediglich eine Einschränkung, aber keinen unzulässigen Austausch des Tatvorwurfes dar (vgl. auch hiezu das erwähnte hg. Erkenntnis vom 14. Dezember 1998, Zl. 97/10/0033).